

VfL Eintracht Warden 1922 e.V.



VfLEintracht Warden 1922 e.V.
Quellenstraße 36 – 52477 Alsdorf



Fußball

**An alle
Vereinsmitglieder
Trainer, Eltern und
Vereinsverantwortliche**

Sportplatz Quellenstraße 36
52477 Alsdorf
Amtsgericht Aachen, VR 1680
Es schreibt Ihnen:
Vorsitzender
Willi Büttgen
Quellenstr. 36
52477 Alsdorf
0172 7010201
www.eintracht-warden.de
ch.weidenhaupt.ew.1922@mail.de

Alsdorf, 16.03.2021

Nach verschiedenen Gesprächen mit unseren Vereinsverantwortlichen und auch mit Eltern unserer aktiven Kinder, hat der Vorstand einstimmig entschieden, das Training im Rahmen der CoronaSchVO vom 12.03.2021 (gültige Fassung) für Kinder bis 14 Jahre anzubieten. Start ist am 17.03.2021 !!

Wir bieten unseren Kindern und Eltern eine Perspektive, das gemeinschaftliche Leben im Vereinssport wiederaufzunehmen. Appellieren jedoch eindringlich an die strikte Einhaltung der aufgestellten Regeln.

Voraussetzung für die Trainingsmöglichkeit sind die Hygiene- und Verhaltensregeln des VfL Eintracht Warden 1922 e. V. für die Fußball-Sportanlage. - Quellenstr. 36 - 52477 Alsdorf während der Covid 19 – Pandemie Stand 15.03.2021. (siehe Anlage und Aushang auf dem Sportplatz)

Der Verein vertraut hiermit auf den verantwortungsvollen Umgang mit der Gesundheit eines jeden Einzelnen. Herausstellen möchten wir die Eigenverantwortung eines jeden Beteiligten, der sich der einer potentiellen Infektionsgefahr aussetzt.

Unsere Entscheidung und Aufstellung der Hygiene- und Verhaltensregeln basiert auf Absprachen mit der Stadt Alsdorf und den aktuellen Corona Regeln des Krisenstabes der StädteRegion Aachen.

Hierzu der aktuelle Auszug einer Mail der Stadt Alsdorf (Sportamt) vom 16.03.2021:

1) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig. Ausgenommen von dem Verbot nach Satz 1 ist auf Sportanlagen unter freiem Himmel der Sport von höchstens fünf Personen aus höchstens zwei verschiedenen Hausständen oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes,

Hier ist m.E. innerhalb dieser erlaubten Personengruppen keine Altersgrenze formuliert. Der Krisenstab der StädteRegion ergänzt diesen Absatz (in meiner Mail vom 11.3.) um die Auslegung, dass der Mannschaftssport für Ü-15 generell unzulässig ist.

Die Frage ist, wie man nun Mannschaftssport definiert. Für mein Empfinden ist eine Zweiergruppe kein Mannschaftssport. Eher gemeinschaftlicher Individualsport. Reizt man hingegen den § 9 voll aus und lässt zwei verschiedene Hausstände mit 5 Personen ein Spielchen machen, fände ich das fahrlässig grenzwertig. Die Tatsache, dass man auf der einen Seite den Mannschaftssport verbietet und auf der anderen Seite sagt, dass man in diversen Konstellationen von Personengruppen trotzdem Sport betreiben darf, finden vor allem in Kommunen mit Sportanlagen, die nicht rein vereinsgebunden sind, Anwendung. So soll der Vereinssport ruhen, Leute aber eventuell die Möglichkeit haben ihre Runden laufen zu können.

Vorstand i. S. d. §26 BGB: Willi Büttgen (Vorsitzender), Peter Blagnies (Hauptgeschäftsführer), Christian Weidenhaupt (Hauptkassierer)

Bankverbindung ab 16.07.2018: IBAN DE19 3916 2980 3000 6530 11 BIC GNODED1WUR



Man sieht auch hier wieder, dass die CoronaSchVO viel Spielraum bietet. Im Endeffekt muss der Verein entscheiden, wie weit man innerhalb der Verordnung gehen möchte.

Den Kreisen bzw. der StädteRegion ist es zugesprochen ab einer Inzidenz von >100 wieder zu verschärfen. Wie die mögliche Verschärfung im Detail aussieht, ist nicht vorgeschrieben. Es ist aber davon auszugehen, dass der private Sport eine der ersten Stellschrauben sein wird.

Seien sie versichert, dass wir nach bestem Wissen und Gewissen handeln und es uns auch sehr leid tut, höheren Altersgruppen kein Training zu ermöglichen. Sobald Änderungen erlaubt sind, werden wir die Sachlage neu bewerten. Lassen sie uns gemeinsam der Gesundheit unserer Kinder Rechnung tragen und unterstützen sie uns bei Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

Sportliche Grüße

Willi Büttgen
1.Vorsitzender